

Morgen Daumen drücken: Chemnitz steht im Finale

Bewerbung um den Titel „Stadt der Wissenschaft 2011“ wird in Berlin präsentiert



Generationsübergreifend für Wissenschaft begeistern, so der Anspruch der Chemnitzer Bewerbung zur „Stadt der Wissenschaft“. Dr. Sven Zimmermann (z.v.l.) erläutert Gymnasiasten eine Anlage zur Herstellung sehr dünner Schichten. An der Uni informieren sich Gymnasiasten über Studienbedingungen und technische Studienrichtungen.

Foto: Wolfgang Thieme

Chemnitz ist im Finale: Morgen entscheidet sich in Berlin, wer 2011 den Titel „Stadt der Wissenschaft“ tragen darf. Chemnitz tritt mit seiner Bewerbung, die von Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, Rektor Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes und 3D-Micromac-Geschäftsführer Tino Petsch vorgestellt wird, in der Endrunde gegen Bielefeld und Mainz an. Die Jury des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft wird im Anschluss tagen und am Nachmittag die Entscheidung verkünden.

Das Motto der Chemnitzer Bewerbung: $1 + 1 = 11$. Ihr werdet staunen!“

Und wie viel das ist, steht in der 25-seitigen Bewerbungsschrift: Warum Chemnitz verbindet, weshalb Chemnitz inspiriert, wozu Chemnitz animiert. Beschrieben werden die 1 + 1 großen Herausforderungen für die Stadt, nämlich „Denken im Zentrum“ und „Regeneration der Kräfte“. Diese Leit motive werden in 11 Projektfeldern bearbeitet - und am Ende wird damit aus dem Zahlen-



spiel ein Versprechen.

Die Ideen sollen nachhaltig sein, Lust machen auf Forschung und zugleich den Veranstaltungsplan für ein ganzes Wissenschaftsjahr abbilden – um diesem Anspruch gerecht zu werden, hat der städtische Zukunftsrat zusammen mit dem Wissenschaftsbüro, elf Arbeitsgruppen und vielen Bürgerinnen und Bürgern in den vergangenen Monaten ein umfangreiches

Programmerarbeitet. Mehrere Hunderte Ideen wurden entwickelt, mehr als 200 Unternehmen, Institute, Einrichtungen und Vereine haben sich an dem Prozess beteiligt.

„Chemnitz ist ein Ort, wo Technologien erdacht und Wissen multipliziert werden. Die Zukunftsthemen beschäftigen unsere Forscherinnen und Forscher schon heute – und sie geben 2011 einen umfangreichen Einblick in ihre Arbeit. Ein Jahr lang bietet ihnen Chemnitz ungewöhnliche Plattformen und Podien, um erlebbar und begreifbar zu machen, wie viel Zukunft jeden Tag vor unserer Haustür entsteht“, heißt es in der Bewerbung.

Damit Große und Kleine, Jugendliche und Senioren in einem Jahr erleben können, wie spannend das ist, gilt es morgen: Daumen drücken für die Chemnitzer Bewerbung. ●

Wer mehr lesen will: Die komplette Bewerbung steht unter www.chemnitz.de

Olympioniken werden empfangen

Am 30. März empfängt die Stadt ihre Olympia-Teilnehmer der Winterspiele von Vancouver. Der Empfang findet 13 Uhr im Veranstaltungszentrum der Sparkasse Chemnitz im Moritzhof statt. Die Olympia-Dritten im Paarlauf, Aljona Savchenko und Robin Szolkowy und ihr Trainer Ingo Steuer, werden ebenso wie die Eisschnellläufer Marco Weber und Nico Ihle sowie der Anschieber des Viererbobs, Ronny Listner, von Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig empfangen. Die Chemnitzer sind zu dieser Veranstaltung, bei der sich die Athleten in das Goldene Buch der Stadt eintragen, herzlich eingeladen. ●

Städte der Metropolregion tagen

Zur 3. Jahreskonferenz kommen am 26. März die Stadtoberhäupter von Chemnitz, Zwickau, Dresden, Leipzig, Halle, Magdeburg, Jena, Dessau-Roßlau und Gera zusammen. In fünf Arbeitsgruppen tauschen sich die Vertreter der Kommunen zu wirtschaftlichen Themen über Kultur, Tourismus, Verkehr und zu Familienpolitik aus. Die Chemnitzer Oberbürgermeisterin, die in den vergangenen beiden Jahren den Vorsitz des „Gemeinsamen Ausschusses“ der Metropolregion innehatte, wird dieses Amt im Rahmen der Konferenz an die Dresdner Oberbürgermeisterin Helma Orosz übergeben. Der „Gemeinsame Ausschuss“ tagt zwei Mal im Jahr. Ihm gehören die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der stimmberechtigten Städte an. Zur Konferenz sollen nach der Neuausrichtung zur Metropolregion Mitteldeutschland auch Ziele festgelegt und gemeinsame Projekte vorgestellt werden. Die frühere Metropolregion Sachsensdreieck hatte sich im vergangenen Jahr unter dem Namen Metropolregion Mitteldeutschland als mittlerweile länderübergreifender Verbund von 11 Städten neu konstituiert. ●

Schultheaterwoche

Am Sonntag hob sich der Vorhang zur 12. Chemnitzer Schultheaterwoche. Zwei Inszenierungen, darunter die einer Theatergruppe aus Finnland, standen an diesem Tag auf dem Programm. 25 zwölf- bis 13-jährige Mädchen und Jungen aus der Kissanmaa-Schule in Tampere gaben in Chemnitz ihr Debüt zur Schultheaterwoche. Erstmals ist dieses Festival international, darüber hinaus kommen die Schauspielsemble von Schulen der Region und aus der Landeshauptstadt Dresden.

– Seite 3

Chemnitz für alle

Zur Veranstaltung „Chemnitz für ALLE“ lädt der Initiativkreis für den 26. März, ins Tietz ein. Diese Aktion wird organisiert gemeinsam mit Vereinen, Verbänden und Initiativen der Behindertenarbeit und unterstützt durch das Sozialamt. Ein Jahr nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, will Chemnitz über die Umsetzung der dort verankerten Forderungen und Rechte informieren und zugleich auf Anregungen und Wünsche von Menschen mit Behinderungen eingehen.

– Seite 3

Blick hinter Kulissen

Bis zum 27. Mai präsentiert sich das Museum für Naturkunde in der Landesdirektion Chemnitz. Die Ausstellung gibt Besuchern Einblicke in die Museumsarbeit und informiert über die Geschichte, Gegenwart und Zukunft des ältesten Museums der Stadt. Tafeln, Großexponate und interaktive Stationen laden zum Entdecken ein. Die Ausstellung zeigt, dass Bewahren, Sammeln, Erforschen und Präsentieren in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, und lebende sowie versteinerte Natur im Naturkundemuseum ein zu Hause haben. ●

Versammlung

Erneut hatten sich 300 Chemnitzer zu einer Einwohnerversammlung eingefunden. Hilbersdorfer, Ebersdorfer und Bewohner des Sonnenberges machten am Freitag in der Markuskirche deutlich, dass ihnen ihre Stadtteile und die Entwicklung der Stadt am Herzen liegen. Nach Informationen der Verwaltungsspitze zu Plänen in den einzelnen Gebieten, nutzten die Teilnehmer die Gelegenheit Fragen zu stellen. Wie schon in vorherigen Veranstaltungen gab es darüber hinaus Infos anderer Behörden.

– Seite 3

Auf zum Spielplatz

Die Sanierung des Spielplatzes am Gerhard-Hauptmann-Platz ist abgeschlossen. „Spielen im Hexenwald“, so das Thema der Anlage, ist angesagt. Auf den aus Robinienholz gefertigten Geräten, können Kinder klettern, balancieren und rutschen. Holzfiguren schauen dabei zu und regen die Phantasie an. Kleine Häuschen und Spieltürme laden zum Verstecken ein. Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, dass Kinder mit Behinderungen ebenfalls gut zu nutzende Spielangebote erhalten. ●

Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich –

Mittwoch, 31.03.2010, 19.00 Uhr, Gasthaus zur Friedenseiche, Berbisdorfer Straße 92

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich – vom 24.02.2010
4. Vorlagen an den Ortschaftsrat
- 4.1 Förderung der Vereine im Jahr 2010 in Einsiedel

Vorlage: Nr. B-110/2010
Einreicher: Ortsvorsteher Einsiedel

5. Entscheidung zur ortsüblichen Veranstaltung 2010 (Kirmes)
6. Informationen des Ortsvorstehers
7. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
8. Einwohnerfragestunde
9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel

Dr. Peter Neubert
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Gewässerschau am Holzbach

Die vom Umweltamt/Untere Wasserbehörde der Stadt Chemnitz gebildete Schaukommission führt gemäß § 98 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004, letzte Änderung vom 13.08.2009, am 13.04.2010, ab 9.00 Uhr die Gewässerschau des Holzbaches durch.

Treffpunkt: Wasserwerk an der Burgstädter Straße (Wittgensdorf) Aufgabe der Kommission ist es, die Gewässer II. Ordnung der Stadt Chemnitz, insbesondere den Zustand von Hochwasserschutzanlagen, Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen (Ufermauern, Durchlässe, Brücken u. a.) bzw. Gewässerrandstreifen zu beurteilen.

Die Bediensteten und Beauftragten des Umweltamtes/Untere Wasserbehörde sind nach § 95

Abs. 1 SächsWG befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die nach diesem Gesetz erlaubnis- oder anzeigespflichtigen Anlagen zugänglich zu machen. Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, der Katastrophenschutzbehörde und den nach § 56 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007, letzte Änderung vom 12.12.2008, anerkannten Verbänden wird Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau gegeben.

Wir bitten deshalb alle betroffenen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken der Kommission den Zugang zu gewährleisten.

Öffentliche Bekanntmachung

Gewässerschau am Ebersdorfer Bach

Die vom Umweltamt/Untere Wasserbehörde der Stadt Chemnitz gebildete Schaukommission führt gemäß § 98 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004, letzte Änderung vom 13.08.2009, am 15.04.2010, ab 9.00 Uhr die Gewässerschau des Ebersdorfer Baches durch.

Treffpunkt: Eberhardtsteig/Mittweidaer Straße (stadtauswärts) Aufgabe der Kommission ist es, die Gewässer II. Ordnung der Stadt Chemnitz, insbesondere den Zustand von Hochwasserschutzanlagen, Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen (Ufermauern, Durchlässe, Brücken u. a.) bzw. Gewässerrandstreifen zu beurteilen.

Die Bediensteten und Beauftragten des Umweltamtes/Untere Wasserbehörde sind nach § 95

Abs. 1 SächsWG befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die nach diesem Gesetz erlaubnis- oder anzeigepflichtigen Anlagen zugänglich zu machen.

Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, der Katastrophenschutzbehörde und den nach § 56 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007, letzte Änderung vom 12.12.2008, anerkannten Verbänden wird Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau gegeben.

Wir bitten deshalb alle betroffenen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken der Kommission den Zugang zu gewährleisten.

Chemnitzer Köpfe: Johannes Volmer

Anlässlich des 80. Geburtstages

Der Chemnitzer Getriebespezialist Prof. Dr. Ing.-habil. Dr. E.h. Johannes Volmer steht am Donnerstag ab 19 Uhr im Mittelpunkt der Reihe „Chemnitzer Köpfe“. Anfangs als Konstrukteur im VEB Buchungsmaschinenwerk tätig, wurde der heute 80-jährige Jubilar zum Pionier hiesiger Roboterentwicklung, zum kulturell vielseitigen Förderer des Ingenieurwesens und inzwi-

schen als rastlos wirkender Senior auch als Spezialist des Ovaldrehs international gefragt. Stark private Züge wird ein Gespräch zwischen dem Chemnitzer Künstler Steffen Volmer und seinem Vater tragen, das im Beisein von Prof. Maik Berger (Professur Montage- und Handhabungstechnik der TU), seinem Nachfolger im Amt, vorgelesen ist.

CHEMNITZ

Amtsblatt

9

Impressum

HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz, die Oberbürgermeisterin

SITZ Markt 1, 09106 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

CHEFREDAKTEURIN: Katja Uhlemann

REDAKTION Monika Ehrenberg
Tel. (0371) 4 88 15 33,
Fax (0371) 4 88 15 95

VERLAG
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. (0371) 65 62 00 50,
Fax (0371) 65 62 70 05
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Christian Jaeschke

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

OBJEKTLEITUNG
Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50

ANZEIGENBERATUNG
Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51
Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52
Bianka Nolde, (0371) 65 62 00 53

SATZ
HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG

DRUCK
Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG

VERTRIEB
VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG
Reklamationservice Vertrieb
Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05
E-MAIL amtsblatt@blick.de
Zur Zeit gilt die Anzeigenpreislste
Nr. 8 vom 1.2.2008

AD

HAUPTVERANTWORTLICH DER ANZEIGENBLÄTTER BYRONBOBY

BVDA

REKONSTRUKTION DES AMTSBLATTES 1971-2008 47/101

Theater, Theater, der Vorhang geht auf

Chemnitzer Schultheaterwoche wird international – Finnen eröffnen Festival



22 Theatergruppen von Gymnasien, Mittel-, Grund- und Förderschulen stehen noch bis 26. März auf der Bühne. www.theater-chemnitz.de.

Foto: Gleisberg

Sechstklässler der Gesamtschule „Kisnaamaan koulu“ aus Tampere eröffnen am Sonntag im Schauspielhaus die 12. Schultheaterwoche. Ihre Adaption des deutschen Märchens „Dornröschen“ fand bei dem vorwiegend jungen Publikum ebenso Anklang wie die Eigenproduktion der Altstadt-Lößnitzer Mittelschule „Friedenskinder“ – eine thematische Auseinandersetzung mit den Ereignissen der Friedlichen Revolution. Das traditionelle Chemnitzer Festival, das 1999 aus der Taufe gehoben wurde, ist mit dem Gastaufritt der Finnen erstmals international geworden. Auch beteiligen sich Dresdner Schüler erstmalig an der Theaterwoche, die noch bis zu 26. März 16 Stücke und Veranstaltung für junges Publikum bietet. Von 1999 bis 2009 hatten 99 Schulen am Festival teilgenommen, das die Theater Chemnitz gemeinsam mit dem Schulverwaltungsamt ausrichten. 38.000 Zuschauer sind in diesem Zeitraum gezählt worden. ●

Karl Gerhard Degreif verstorben

Der ehemalige kaufmännische Vorstand der Stadtwerke Chemnitz AG, Karl Gerhard Degreif, ist nach langer schwerer Krankheit im Alter von 62 Jahren am 17. März verstorben. Die Stadtwerke Chemnitz AG und die Stadt Chemnitz verlieren in ihm einen hochgeschätzten Fachmann, ehemaligen Kollegen und über seine beruflichen Verpflichtungen hinaus vielfach ehrenamtlich engagierten Menschen, der Chemnitz auch nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben bis zu seinem Tod verbunden geblieben ist.

„Das ist eine sehr traurige Nachricht für Chemnitz“, sagte Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig als Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke. „Karl Gerhard Degreif hatte nicht nur großen Anteil an der erfolgreichen Entwicklung der Stadtwerke. Die Stadt wird ihn und sein vielfältiges kulturelles und soziales Engagement, das er bis zuletzt beibehalten hat, sehr vermissen“, so die Oberbürgermeisterin.

Peter Bossert, Nachfolger Karl Gerhard Degreifs als kaufmännischer Vorstand der Stadtwerke Chemnitz AG würdigte den Verstorbenen als „äußerst kompetenten Kollegen, von den Mitarbeitern hoch geachteten Vorgesetzten und liebenswerten Menschen“. „Seit vielen Jahren waren wir nicht nur beruflich, sondern auch sehr freundschaftlich miteinander verbunden. Der Tod Karl Gerhard Degreifs bedeutet auch einen großen menschlichen Verlust“, sagte Peter Bossert.

Karl Gerhard Degreif leitete seit dem Jahr 2000 als kaufmännischer Vorstand die Stadtwerke Chemnitz AG, war darüber hinaus Geschäftsführer der Versorgungs- und Verkehrsholding Chemnitz sowie kaufmännischer Vorstand der Chemnitzer Verkehrs Aktiengesellschaft und hatte gemeinsam mit seiner Ehefrau seinen Lebensmittelpunkt seither in Chemnitz. Ende Mai vergangenen Jahres trat Karl Gerhard Degreif aus gesundheitlichen Gründen seinen Ruhestand an. Sein vielfältiges ehrenamtliches Engagement, unter anderem als Vorsitzender des Kuratoriums der Kinder- und Jugendstiftung „Johanneum“ und als Kuratoriumsmitglied der Technischen Universität führte er auch nach seinem Ausscheiden aus dem Stadtwerke-Vorstand fort. ●

Was wird aus dem Schulneubau?

Bürger fragen, Stadt antwortet – 260 Besucher bei der Einwohnerversammlung

Was geschieht mit maroden Altbauten an der Frankenberger Straße? Weshalb wurden die alten Bäume am Hohlweg gefällt? Wie wird das Quartier an der Zietenstraße/Augustusburger Straße gestaltet? Kann die Stadt Einfluss bei großen Vermietern geltend machen auf die Entwicklung von Mietpreisen? Der Bahnhof Hilbersdorf befindet sich in einem katastrophalen Zustand, weshalb tut die Stadt nichts? Fragen über Fragen, die die Teilnehmer der Einwohnerversammlung am Freitagabend stellten. Doch nicht nur Kritik und Anregungen gab es, sondern auch Lob für den gut funktionierenden Winterdienst des ASR während der lang anhaltenden Schnee- und Eisperiode. Der Verwaltung geben die Einwohnerversammlungen stets Anhaltspunkte, wo Strukturen funktionieren und in welchen Bereichen Veränderungen, bzw. Verbesserungen notwendig sind. Etwa 30 Fragen stellten die Bürger am Freitag in der Markus-Kirche auf dem Sonnenberg. Um diesen Stadtteil drehen sich auch die meisten Anmerkungen. So wollten die Bewohner wissen, wie die Arbeiten am Hauptbahnhof und an der Umgestaltung des Dresdner Platzes vorangehen. Können Rad-

fahrer die Behelfsbrücke nutzen?, wollte eine Bürgerin wissen. Tiefbauamtsleiter Bernd Gregorzyk erklärte, dass die Behelfsbrücke schmaler als der Neubau sei, doch können Radfahrer über das Behelfsbauwerk fahren. Gleichzeitig lautete er, dass der Neubau extra Fahrspuren für die Radfahrer erhalte. Der Hauptbahnhof und das so genannte Chemnitzer Modell – eine Verknüpfung von Fern- und Nahverkehr – interessierte die Menschen besonders. Deshalb nahm Baubürgermeisterin Petra Wesseler die Anregung auf, im Hauptbahnhof Bau-Modelle auszustellen. Sie reagierte zugleich auf die Kritik zum Zustand anderer Bahnhöfe, wie der in Hilbersdorf. „Leider hat die Stadt nur bedingt Einfluss darauf, nimmt aber stets Gelegenheiten wahr, mit den Eigentümern der Gebäude ins Gespräch zu kommen“, erklärte sie. Einige, darunter der Bahnhof Mitte und der in Siegmars gehören einer Investorengruppe mit der die Stadt im Gespräch sei. Über verfallende Gebäude ärgern sich Einwohner des Sonnenberges besonders. Die Stadt bemühe sich die Inhaber über Förderprogramme zu informieren, reagierte die Baubürger-

meisterin auf diese Kritik. Doch nicht jedes heruntergekommene Gebäude stehe in einem Fördergebiet. Natürlich habe das Baudezernat Gebäude, die eine Gefahr für Passanten darstellen, im Fokus. Gleichwohl können die Eigentümer nicht aus der Verantwortung entlassen werden. In manchen Fällen, wenn Gefahr in Verzug ist, nehme die Stadt Ersatzleistungen vor.

Nachdem das Land keine Fördergelder für den Schulneubau an der Heinrich-Schütz-Straße bewilligte, wollen die Anwohner nun wissen, wie das Vorhaben eines Schulcampus für das Chemnitzer Schulmodell weiter verfolgt wird. Bürgermeister Berthold Brehm erläuterte, dass die Stadt den Fördermittelantrag aufrechterhalte, gleichwohl auch nach alternativen Standorten bzw. Möglichkeiten suche.

Die Besucher der Einwohnerversammlung nutzten über diese Fragenstunde hinaus die Möglichkeit, sich über die Entwicklung der Stadt und ihrer Wohnquartiere zu informieren. So hatten die Bürgermeister Informationen unter anderem zur Haushaltlage der Stadt, zum Schulnetz ebenso wie zur Stadtentwicklung sowie zu sozialen Aspekten gegeben. ●



Foto: ASR

Großes Saubermachen in der City

Rund 200 freiwillige Helfer, darunter Prominente, wie die Chemnitzer Oberbürgermeisterin, der Ordnungsbürgermeister, der Schulbürgermeister und der ASR-Betriebsleiter beteiligten sich am Sonntag an der ersten Frühjahrsputzaktion in der Innenstadt. Zum wiederholten Mal hatte der Stadtreinigungsbetrieb zu diesem bürgerschaftlichen Engagement für ein sauberes Chemnitz aufgerufen. Die Aktion soll in den kommenden Wochen fortgesetzt werden. ● www.asr-chemnitz.de

Chemnitz barrierefrei – Schritt für Schritt

Vor einem Jahr trat in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft: Betroffene Chemnitzer resümieren im Tietz

6,9 Millionen schwerbehinderte Menschen leben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Deutschland. (Stand Jahresende 2007) Ihre Zahl ist seit 2005 um 2,3 Prozent gestiegen. In 82 Prozent der Fälle werden Behinderungen durch Krankheiten verursacht. Bei etwa vier Prozent der Betroffenen sind sie angeboren oder im Kleinkindalter eingetreten. Auch die gestiegene Lebenserwartung bedingt mit zunehmendem Alter verschiedenste Beeinträchtigungen. Die uneingeschränkte Teilhabe von behinderten Menschen, die sogenannte Inklusion, fordert die

2006 beschlossene UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese ist seit 2009 nun auch für Deutschland verbindlich. Mit diesem Übereinkommen verbindet sich der Rechtsanspruch Behinderter auf Chancengleichheit und die Unterbindung von Ausgrenzungen in der Gesellschaft. Inklusion – das Wort kommt aus dem Lateinischen und bedeutet Einbeziehung und unbedingte Zugehörigkeit. Die große politische Herausforderung besteht darin, in diesem Sinne niemanden aus gesellschaftlichen Strukturen auszugrenzen, Barriere-

ren abzubauen und soziale Institutionen zugänglich zu machen. Barrierefreiheit heißt, dass unter anderem Verkehrsräume, Einrichtungen, Gebäude, Gegenstände, Medien im öffentlichen wie privaten Bereich so gestaltet sein müssen, dass sie von jedem Menschen unabhängig von gesundheitlichen oder altersbedingten Beeinträchtigungen uneingeschränkt genutzt werden können. Auf die besonderen Erfordernisse von Menschen mit Beeinträchtigungen einzugehen, dieser Aufgabe hat sich in Chemnitz der Initiativkreis „Chemnitz für ALLE“ verschrieben. In unserer Stadt

leben derzeit 38.523 Behinderte, davon 25.980 Schwerbehinderte.

„Ein Jahr Behindertenrechtskonvention – was ist in Chemnitz passiert?“ Das fragen die Initiatoren zum ersten Jahrestag der Konvention am 26. März im Tietz. Die Veranstaltung führt Vereine, Verbände und Initiativen der Behindertenarbeit sowie das Sozialamt zusammen im Bestreben, Erreichtes zu berichten und weitere Bedürfnisse zu erfassen bzw. zu analysieren. „Denn noch ist in Sachen Umsetzung der einzelnen UN-Bestimmungen in Chemnitz viel zu tun“, konstatiert die Behinder-

tenbeauftragte der Stadt, Petra Liebert. Deshalb sind die Vereine, Verbände, Initiativen der Behindertenarbeit und natürlich Menschen mit Handicap an diesem Tag aufgerufen, ihre Wünsche und Forderungen zu formulieren, was in unserer Stadt noch getan werden muss, damit Chemnitz wirklich ein Chemnitz für alle wird. Das fängt bei der baulichen Barrierefreiheit an und hört bei einer inklusiven Schule noch lange nicht auf“, so Klaus Möbius vom Behindertenbeirat. Eine Resolution dazu wird am 26. März der Oberbürgermeisterin übergeben. ●



Derzeit wächst ein Gerüst an der Rathausfassade empor.

Foto: Truxa

Rathausbalkon zieht um: Stein für Stein nummeriert

Marodes Innenleben des Sandsteinvorbaus erhält neues Stahlkorsett

In Kürze werden die Steine des Balkons am Rathaus Stück der abgenommen: Die Maßnahme ist Teil der Fassadensanierung innerhalb des Konjunkturprogramms II. Bei der Kartierung und Bauzustandsanalyse der Rathausfassade im vergangenen Herbst waren erhebliche Schäden festgestellt worden, die insbesondere den Balkon vor dem Stadtverordneten-saal, den Balkon über dem Erker (Nordseite) und Treppenaufgang sowie Fassaden-nischen im Innenhof betreffen.

Lockere Steine seien bei der aufwän-

digen Voruntersuchung bereits entfernt worden. An den vier genannten Stellen entstehe jedoch größerer Sanierungsbedarf, als ursprünglich angenommen, teilte die mit der Analyse betraute Firma mit.

So sei durch Fugen zwischen den Sandsteinen Wasser in das Mauerwerk gelangt und habe die Stahlkonstruktion des Rathausbalkons stark geschädigt. Die Sandsteine des Balkons vor dem Stadtverordneten-saal werden jetzt einzeln herausgelöst, nummeriert und hinter dem Rathaus gelagert. Dies wird

etwa drei Wochen in Anspruch nehmen. Danach geht es darum, die Tragfähigkeit des Balkons während der Bodensanierung des Stadtverordneten-saals wieder herzustellen. Hierzu ist der Neumarktbereich abgesperrt worden.

Der Zugang zum Rathaus ist jedoch möglich. Zwischen Juni und Oktober ist dann geplant, den Wiederaufbau des Balkons vor dem Stadtverordneten-saal sowie die weiteren genannten Sanierungen abzuschließen. Wie lange die Maßnahme Rathausbalkon kon-

kret dauert, hängt vom Schadensbild ab, das sich erst aus der Untersuchung der Steine ergibt. Fest steht, dass die Sanierung der Rathausfassade teuer wird, als ursprünglich angenommen. Die geplanten 1,1 Millionen Euro werden um rund 750.000 Euro Konjunkturmittel aufgestockt, die ursprünglich zur Sanierung des Umweltzentrums vorgesehen waren.

Die Stadt und die dort ansässigen Vereine hatten sich darauf verständigt, das Gebäude auf dem Kaßberg nicht zu sanieren. ●

Ombudsmann ab April im Amt

Rechtsanwalt Andreas Böhme wurde zum Ombudsmann der Stadt bestellt. Er löst den seit 2007 tätigen Rechtsanwalt Peter Lipp als Antikorruptionsbeauftragten ab, dessen Amtszeit zum Jahresende 2009 ausgelaufen war. Andreas Böhmes Amtszeit be-

ginnt am 1. April. Der seit 1996 in Chemnitz tätige Fachanwalt für Arbeits- und Familienrecht geht in seiner Funktion vertraulich Hinweisen zu Bestechlichkeit, Vorteilsnahme und Korruption im Amt nach und informiert den städtischen Anti-Korrupti-



Foto: privat

onskoordinator über begründete Verdachtsfälle. Er arbeitet weisungsfrei und hat Befugnisse wie ein uneingeschränktes Informationsrecht. ●

Erreichbar ist der Ombudsmann von Montag bis Donnerstag jeweils 10 bis 18 Uhr unter ☎ 0371/355930 oder per Mail: kontakt@ombudsmann-chemnitz.de

Schlaglöcher: Harter Winter hinterlässt Krater

Wochenlanger Dauerfrost ramponiert Straßenbelag – Winterschäden an Straßen kosten 1,4 Millionen Euro



400.000 Euro werden allein zum „Löcherflicken“ benötigt.

Foto: Truxa

Der Winter hat deutliche Spuren an den Chemnitzer Straßen hinterlassen: Die erste Bestandsaufnahme ergab Schäden von rund 1,4 Millionen Euro. Davon entfallen rund 400.000 Euro auf das klassische „Löcherflicken“, die restliche Summe muss für großflächigere Ausbesserungen ausgegeben werden. Eine abschließende Analyse aller Schäden wird Ende Mai erwartet. Der städtische Bauhof ist zurzeit jeden Tag im Einsatz, um die Fahrbahnen auszubessern. Außerdem arbeiten neun Firmen aus Chemnitz und dem Umland gleichzeitig an der Schadensbeseitigung im Straßennetz. Priorität haben die Stellen, an denen die Verkehrssicherheit gefährdet ist, es folgt das Hauptstraßennetz vor dem Nebennetz. Besonderer Bedarf besteht momentan zum Beispiel in der Zwick-

auer und in der Dresdner Straße, der Reichsstraße, der Geibelstraße, der Straße Usti nad Labem, der Chemnitzer Straße in Grüna und der Oberfrohaer Straße in Rabenstein. Bislang wurden weit mehr als 100 Tonnen Allwettermischgut und 65 Tonnen Heißmischgut verarbeitet.

Für die Straßeninstandsetzung stehen im Jahr 2010 – die jetzt veranschlagten 1,4 Millionen Euro eingerechnet – rund 1,95 Millionen Euro zur Verfügung. Das sind 350.000 Euro mehr als im vergangenen Jahr. „Wir hoffen trotzdem, dass die Intervention der Landkreise beim Freistaat, die wir natürlich unterstützen, doch noch zum Erfolg führt“, sagt Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig. Bislang habe die sächsische Staatsregierung keinerlei zusätzliche Mittel in Aussicht gestellt. ●

Städtischer Haushalt bestätigt

Die Landesdirektion Chemnitz hat den ausgeglichenen Haushaltsplan der Stadt Chemnitz für das Jahr 2010 mit einem Volumen von 696,4 Millionen Euro bestätigt. „Das ist in jedem Fall erfreulich, denn diese Genehmigung ist die Voraussetzung dafür, dass wir investieren können“, sagt Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig. Geplant sind für dieses Jahr außerhalb des Konjunkturprogramms 14,6 Millionen Euro im Bereich Schulen, 5,9 Millionen Euro in Kindertagesstätten und 14,4 Millionen Euro bei den Straßen. Eine Auflage der Landesdirektion erstreckt sich auf ein Haushaltskonsolidierungskonzept, das die Stadt bis 31. Oktober vorlegen soll. Die von der Stadt beantragte Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 15,7 Millionen Euro und die Verpflichtungsermächtigungen bis in das Jahr 2013 in Höhe von 22,2 Millionen Euro wurden von der Landesdirektion mit Auflagen bestätigt. Diese dienen dem Ziel, den mittelfristigen Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlichen Fristen wieder herbeizuführen.

Im Zusammenhang mit der Erteilung der Kreditgenehmigung würdigte die Rechtsaufsichtsbehörde die Umsetzung des Schuldenabbaukonzeptes und die damit in den vergangenen fünf Jahren einhergehende Reduzierung des Schuldenstandes um insgesamt 42,4 Millionen Euro. Des Weiteren berücksichtigte die Landesdirektion, dass sich die Stadt bisher diszipliniert beim Haushaltsvollzug gezeigt hat. Der Haushalt 2010 ist in Chemnitz wie in nahezu allen Kommunen in Deutschland auf längere Sicht der letzte ausgeglichene Haushalt gewesen, bevor die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise mit deutlich sinkenden Einnahmen sichtbar werden. ●

Mittelinsel soll Fußgänger schützen

Derzeit kommt es auf der Frankenbergstraße stadtwärts zu Verkehrseinschränkungen. Fahrzeuge werden über die Zeiß- zur Frankenbergstraße umgeleitet, wobei die Zeißstraße ab Helmholtzstraße als Einbahnstraße beschildert ist. Die stadtwärtige Haltestelle der CVAG wurde auf die Umleitungsstrecke verlegt. Grund dafür ist der Bau einer Mittelinsel auf der Frankenbergstraße. Die Arbeiten daran sollen bis zum 1. April fertig sein. Bislang nutzten Fußgänger einen provisorischen Übergang, um zu den Bushaltestellen und zum Eisenbahnmuseum zu gelangen. Das Tiefbauamt hat nun den Bau der Mittelinsel in Auftrag gegeben. Bordabsenkungen sollen zudem barrierefreies Queren ermöglichen. Im Anschluss daran werden noch zwei weitere Querungshilfen auf der Frankenbergstraße gebaut. Diese Mittelinseln sollen in Höhe Krügerstraße und Otto-Planer-Straße eingeordnet werden. Der starke Fußgängerverkehr und das hohe Kfz-Aufkommen von etwa 19.000 Fahrzeugen pro Tag erfordern diese Bauten zum Schutz der Passanten. ●

Kröten und Frösche auf Hochzeitsreise

In Obhut von Naturschützern: Fangzäune und Durchlässe schützen Amphibien

In diesen Wochen wandern sie wieder, die Kröten und Frösche und weil sie dabei Straßen überqueren, helfen ihnen Naturschützer über den Weg. Fünf Grad plus sollten es schon sein in der Nacht. Dann verlassen Erdkröten, Grasfrösche und die drei in unserer Region vorkommenden Molcharten: Teich-, Berg- und Kammmolch ihre Winterquartiere und machen sich auf den Weg zu ihren Laichgewässern. Grasfrösche können dabei bis zu 800 Meter und Erdkröten sogar bis zu zwei Kilometer Wegstrecke zurücklegen. Die Kröten wandern naturgemäß langsamer, oft noch mit den Männchen im Huckepack; Frösche haben schon mit ein paar schnellen Sprüngen die gefährlichen Straßen überquert, die in weniger dicht besiedelten Gebieten oftmals ihre Wanderstrecken durchtrennen.

Ein Drittel aller Amphibienarten ist in Deutschland vom Aussterben bedroht, schon wegen des Rückgangs ihrer Lebensräume. Auch belegen Untersuchungen, dass Verluste bei der Frühjahrswanderung eine weitere Ursache für den Rückgang der Amphibien sind. Um sie vor dem Tod auf der Straße zu bewahren, hat das Umweltamt an Stellen, die Amphibien regelmäßig passieren, niedrige Zäune aufgestellt, so an

der Röhrsdorfer Straße auf der Höhe des Speichers Altendorf, am Stiftsweg auf der Höhe des Kirchgrundes und an der Eubaer Straße. Entlang der Leitelemente werden die Tiere zu Durchläs-

sium Einsiedel aber auch an der Eubaer Straße (westlich der neuen Amphibienschutzanlage) werden für die Laichwanderung extra Zäune und Eimerfallen aufgestellt.



sen geführt an denen sie die Straße unterqueren können. Bei Straßenneubauten, wie am neuen Südringabschnitt oder an der verlängerten Kalkstraße, sind solche dauerhaften Einrichtungen für Amphibien und wandernde Wildtiere vorgesehen.

An manchen Orten, wie am Bräuteichweg in Wittgensdorf und am Gymna-

Abends und morgens kontrollieren freiwillige Naturschützer die Zäune und Behälter und tragen die Kröten und Frösche über die Straße.

Im Einzelfall können auch Straßen vorübergehend in den Abend- und Nachtstunden für den Verkehr gesperrt werden, so wie bereits in den letzten Jahren die Forststraße im Zeisigwald.

Zudem mahnen 70 Warnschilder „Achtung Kröten“ Autofahrer zu einer angemessenen Fahrweise. Alle heimischen Amphibien sind besonders geschützt. In Chemnitz kom-

Zu Tausenden sind die Amphibien wie dieser Grasfrosch nun auf dem Weg zu ihren Laichgewässern, in denen sie ihre Eier ablegen. Vorsicht Autofahrer! An manchen Straßenrändern sind in der Dämmerung ehrenamtliche Helfer unterwegs, die die Tiere vor dem Tod auf der Straße bewahren.

Foto: Umweltamt



Foto: Privat

Es riecht nach Frühling allerorten

Die höheren Temperaturen künden vom Frühling und in Kürze werden die Mitarbeiter des Grünflächenamtes in den städtischen Grünanlagen mit der Pflanzung von insgesamt 13.500 Frühblühern beginnen. Sobald die Erde frostfrei ist, werden 11.700 Stiefmütterchen, 1.200 Tausendschönchen sowie 600 Vergissmeinnicht-Pflanzen gesetzt. Schon im Herbst gelangten dagegen 6.300 Blumenzwiebeln, darunter zwei verschiedene Tulpensorten ins Erdreich im Park am „Roten Turm“. Neben dieser Grünanlage bepflanzt das Grünflächenamt auch die Anlage am Schloßplatz. Ende März sollen die Arbeiten in diesen Grünanlagen beginnen, vorausgesetzt das Wetter lässt diese gärtnerischen Arbeiten zu. ●

Sprechstunde Seniorenbeirat

Am 29. März findet von 10 bis 12 Uhr im Beratungsraum 479 im Bürger- und Verwaltungszentrum „Moritzhof“, Bahnhofstraße 53 die nächste Sprechstunde des Seniorenbeirates statt. Hier gibt es die Möglichkeit, Hinweise, Anregungen und Vorschläge an einen Vertreter des Seniorenbeirates zu richten. Ansprechpartner sind Gieslinde Fleischer und Hermann Bartl. ●

Hauswächter im Wächterhaus? Wenig Geld für viel Fläche

„Hauserhalt durch Nutzung“ lautet die Maxime des Leipziger Vereins Haushalten zur Rettung gefährdeter Gründerzeithäuser. Er wird eine Veranstaltung der Agentur StadtWohnen Chemnitz am 30. März, 18.30 Uhr mit einer Ausstellung und einem Vortrag zu Wächterhäusern in Leipzig begleiten. Die Schau wird für zwei Monate in der Müllerstraße 16 gezeigt und kann dienstags von 14 bis 18 Uhr besichtigt werden. Der Verein Haushalten gründete sich 2004 vor dem Hintergrund des zunehmenden Leerstands und daraus resultierenden Verfalls historischer Altbauten. Das Au-

genmerk liegt auf dem Erhalt von städtebaulich wichtigen unsanierten Gebäuden. Auch in Chemnitz wurden die Vorteile von Zwischennutzungen erkannt und von der Agentur StadtWohnen Chemnitz und dem Verein StadtHalten Chemnitz e.V. auf den Weg gebracht. Das Wächterhausmodell bietet Eigentümern die Möglichkeit, ihren Besitz vor dem Verfall zu schützen und von anfallenden Unterhaltungskosten zu entlasten. Nutzer aus sozialen, kulturellen oder gewerblichen Bereichen, die künftigen „Hauswächter“, haben dagegen Möglichkeiten durch günstige Konditio-

nen, erhaltenswerte Gründerzeiteobjekte zwischen zu nutzen. Das erste Wächterhaus befindet sich auf der Zietenstraße 70. Dieses Objekt wird von einer Vielzahl unterschiedlicher Hauswächter genutzt und befindet sich momentan in der Phase der Herrichtung des Gebäudeinneren. Die Bestandsentwicklung auf dem Chemnitzer Wohnungsmarkt bietet auch in anderen Stadtteilen solche Möglichkeiten. Die Agentur StadtWohnen Chemnitz wird am 30. März über unkonventionelle Konzepte des Hauserhalts informieren. www.stadtwohnen-chemnitz.de

Umwelt schonen: Pflanzenabfälle nicht verbrennen!

Das Verbrennen von Pflanzenabfällen ist laut Pflanzenabfallverordnung ganzjährig verboten. Darauf verweist das Umweltamt. Die Behörde setzt nicht nur das Verbrennungsverbot durch, sondern prüft auch im Einzelfall auf formlosen schriftlichen Antrag, ob Pflanzenabfälle ausnahmsweise in den Monaten April oder Oktober verbrannt werden dürfen. Der Antragsteller hat dazu den Nachweis zu führen, dass ihm eine alternative Verwertung zur Verbrennung weder möglich noch zumutbar ist. Eigentlich sollten nur wenige von dieser Ausnahme Gebrauch machen, denn es gibt in Chemnitz ein umfangreiches und flächendeckendes Angebot zur Verwertung von Pflanzenabfällen, beispielsweise mit der Biotonne oder aber über die Wertstoffhöfe des ASR. Auch Eigenkompostierung kommt in Frage. Dabei wird man von der Gebührenpflicht für die Biotonne entbunden. Wer Laubsäcke nutzen möchte, kann diese übrigens ganzjährig in der Kundendienstzentrale des ASR auf der Blankenburgstraße 62 sowie in den Bürgerservicestellen und auf den Wertstoffhöfen erwerben. Auch Baum-, Strauch- und Heckenschnitt kann man kostenlos bei den Wertstoffhöfen abgeben. Es müssen also nicht ausschließlich nur die Ausnahmezeiträume der Pflanzenabfallverordnung – April und Oktober – genutzt werden. Wartezeiten an den Wertstoffhöfen lassen sich so oft vermeiden. ●

Informationen unter ☎ 4883650 bzw. unter ☎ 4095102 oder -103.

Aus der Geschichte der Wanderer-Werke

Teil 2

Firmentaufe 1885: Velociped-Depot als Grundstein für späteres Marken-Unternehmen

In seinen „Erinnerungen aus meinen Leben“ beschreibt Johann Winkhofer die Gründung der Firma Winkhofer & Jaenicke wie folgt. „Zunächst mieteten wir am 15. Februar 1885 in der Poststraße 38 im Hinterhause eine kleine Werkstätte mit nebenliegendem Büro. Am 26. Februar erfolgte die Eintragung der neuen Firma in das Handelsregister unter dem Namen: „Chemnitzer Velociped-Depot Winkhofer & Jaenicke.“ Dann wurden bei einem Trödler zwei alte wurmstichige Schreibtische gekauft und in einem anderen Geschäft eine gebrauchte Drehbank für Fußbetrieb. Nachdem nun auch noch die sonstigen sofort gebrauchten Werkzeuge angeschafft waren, konnte der Betrieb losgehen...Unsere Mittel waren sehr beschränkt. Ich brachte nach Chemnitz an Bargeld ersparte 600 RM und einen Parallelschraubstock mit. Mein Partner konnte einige tausend Mark beisteuern, die ihm Verwandte geliehen hat-

ten.“ Sie begannen mit der Reparatur von Fahrrädern und dem Verkauf von englischen „Rudge“-Räder. Jaenicke leitete die Reparaturwerkstatt, Winkhofer übernahm den Verkauf und die Buchführung. Da das Geschäft gut anliefe, zogen

Mit einigen tausend Mark geliehenem Kapital standen die Unternehmer auf eigenen Füßen.

Winkhofer & Jaenicke am 1. Februar 1886 in größere Räume in der Theaterstraße 14. Hier beschäftigten sie schon 22 Arbeiter und begannen mit dem Bau von Hochrädern Marke „Wanderer“, deshalb änderten sie den Firmennamen in Chemnitzer „Velociped-Fabrik Winkhofer & Jaenicke“. Die Firma konnte nun auf eigenen Füßen stehen



und gab die Vertretung für „Rudge“ auf. In der Nacht vom 31. März zum 1. April 1887 brannte die Werkstatt aus. dabei wurde auch der größte Teil der



Unscheinbarer Beginn: In einer winzigen Werkstatt starteten Jaenicke und Winkhofer ihr Fahrrad-Unternehmen.

Foto: Archiv

im Winter produzierten Fahrräder mit vernichtet. Doch die jungen Unternehmer gaben nicht auf. Sie verlegten ihre Firma an die Hartmannstraße 11. ●

Verkauf eines unbebauten Grundstückes/Immobilienangebot der Stadt Chemnitz



Grundstück: Johannes-Dick-Str., 09123 Chemnitz, Flurstück 646 der Gemarkung Markersdorf

Eigentümer: Stadt Chemnitz

Lage: Das Grundstück befindet sich in einem aufgelockerten Wohngebiet im südlichen Stadtgebiet von Chemnitz. Die Anschlussstelle Chemnitz-Süd der BAB 72 ist ca. 4 km entfernt.

Der Stadtteil Markersdorf ist durch den öffentlichen Personennahverkehr (Straßenbahnlinien 4, 5 und die Buslinien 22, 36, 93, N 17, 200 und 201) sehr gut erschlossen.

Nutzung: Das Grundstück ist un-

bebaut, der Rückbau des ehemaligen Schulgebäudes einschließlich Turnhalle erfolgte im Jahr 2008.

Größe: 8.748 m²

Baurecht: Nach Vorliegen des Baukonzeptes erfolgt die Beurteilung, inwieweit ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich bzw. die Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB gegeben ist. Nach Art der baulichen Nutzung entspricht die nähere Umgebung einem allgemeinen Wohngebiet. Zulässig sind Wohnen und nicht störendes Gewerbe.

Kaufpreis: gegen Gebot



Hinweise: Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben in diesem Kurzexposé sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden. Gleichwohl kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Bei dieser Anzeige handelt es sich

um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Chemnitz ist verpflichtet, die Liegenschaft mindestens zum Verkehrswert zu veräußern. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages.

Ihr Kaufpreisangebot mit Bebau-

ungskonzept senden Sie bitte an: Stadt Chemnitz, Liegenschaftsamt, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz.

Ansprechpartner: Herr Döring, Tel.: 0371/488-2820, E-Mail: dietmar.doering@stadt-chemnitz.de, Technisches Rathaus, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz.

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan Nr. 10/04 Kaßberg Ost

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 02.03.2010 Folgendes beschlossen hat:

1. Für das Gebiet Kaßberg Ost soll der einfache Bebauungsplan Nr. 10/04 Kaßberg Ost aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes wird durch die Planzeichnung bestimmt.

Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Regelung der Stellung der Gebäude und der überbaubaren Grundstücksfläche,
- Vermeidung einer weiteren Nachverdichtung des Karreeinbereiches einschließlich einer weiteren Versiegelung,
- Orientierung der Bebauung an der das Gebiet prägenden Blockrandstruktur,
- Erhaltung der Bebauung und Sicherung der Wohnqualität,

2. Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar



sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Chemnitz, den 17.03.2010

gez. Butenop

Amtsleiter Stadtplanungsamt

Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in der Sitzung am 27. Januar 2010 mit Beschluss-Nr. B-019/2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit 1. den Einnahmen von 696.410.732 EUR den Ausgaben von 696.410.732 EUR davon im Verwaltungshaushalt Einnahmen von 563.254.523 EUR Ausgaben von 563.254.523 EUR im Vermögenshaushalt Einnahmen von 133.156.209 EUR Ausgaben von 133.156.209 EUR 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 15.700.000 EUR 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 42.304.712 EUR	§ 4 (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 79 Abs. 1 SächsGemO sind als erheblich zu betrachten, wenn sie im Einzelfall 100.000 EUR übersteigen. Bis zu diesem Betrag ist der Stadtkämmerer ermächtigt zu entscheiden. Der Kämmereramtsleiterin wird bis zu einem Betrag von 25.000 EUR die Ermächtigung dazu erteilt. Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Einhaltung des im § 1 Nr. 3 ausgewiesenen Gesamtbetrages. (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben für Maßnahmen des Konjunkturprogrammes II gelten einschließlich der Deckungsquellen generell als unerheblich.	§ 5 Der Wirtschaftsplan des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz wird festgesetzt 1. im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 31.998.791 EUR mit Aufwendungen in Höhe von 31.513.306 EUR mit einem Jahresüberschuss von 485.485 EUR im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 5.422.488 EUR mit Ausgaben in Höhe von 6.568.293 EUR 2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 0 EUR 3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 1.000.000 EUR 4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.000.000 EUR Der Wirtschaftsplan des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz wird festgesetzt 1. im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 30.465.645 EUR mit Aufwendungen in Höhe von 25.018.410 EUR mit einem Jahresüberschuss von 5.447.235 EUR im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 46.654.625 EUR mit Ausgaben in Höhe von 45.051.950 EUR 2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 24.911.500 EUR 3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 6.630.000 EUR 4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.000.000 EUR Der Wirtschaftsplan des Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz wird festgesetzt	§ 6 1. m Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 4.215.810 EUR mit Aufwendungen in Höhe von 4.133.292 EUR mit einem Jahresüberschuss von 82.518 EUR im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 912.770 EUR mit Ausgaben in Höhe von 740.735 EUR 2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 0 EUR 3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 0 EUR 4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 250.000 EUR Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ Eigenbetrieb der Stadt Chemnitz wird festgesetzt 1. im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 2.592.398 EUR mit Aufwendungen in Höhe von 10.835.024 EUR mit einem Jahresfehlbetrag von 8.242.626 EUR im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 8.758.486 EUR mit Ausgaben in Höhe von 8.758.486 EUR 2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 0 EUR	§ 7 3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 0 EUR 4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 0 EUR Mit Bescheid vom 11. März 2010 bestätigte die Landesdirektion Chemnitz die Gesetzmäßigkeit der vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes im Hinblick auf den gemäß § 72 SächsGemO zu wahrennden Haushaltsausgleich. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden mit Auflagen genehmigt. Die Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird hiermit bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2010 in der Zeit vom 25. März 2010 bis 31. März 2010 im Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof, Bahnhofstraße 53, Zimmer 609 zu folgenden Zeiten öffentlich ausliegen: Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr. Chemnitz, den 18. März 2010 (Dienstsiegel) Barbara Ludwig Oberbürgermeisterin
--	--	---	--	--

Marktsatzung der Stadt Chemnitz

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 10.03.2010 mit Beschluss-Nr.: B-015/2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Chemnitz, nachfolgend Veranstalter genannt, betreibt Wochen-, Spezial-, Trödel- und Jahrmärkte sowie den Chemnitzer Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte werden durch den Veranstalter jährlich in einem Marktkalender festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Chemnitz veröffentlicht.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten vom Veranstalter abweichend festgelegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Chemnitzer Märkten dürfen nur die in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

§ 4

Teilnahme an Märkten

(1) Für die Teilnahme an den städtischen Märkten bedürfen die Marktteilnehmer der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bis zu dem in der jeweiligen Ausschreibung genannten Bewerbungsschluss zu beantragen. Ausgenommen sind Trödelmärkte, für die die speziellen Festlegungen in der jeweiligen Ausschreibung gelten.

(2) Dem Antrag sind die in der jeweiligen Ausschreibung geforderten Unterlagen beizufügen.

(3) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a – e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(4) Über den Antrag auf Zulassung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend. Die Frist beginnt am Tag des in der Ausschreibung angegebenen Bewerbungsschlusses.

(5) Die Zulassung gilt nur für den zugewiesenen Standplatz. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht

nicht.

(6) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Für die Vergabe der Standplätze zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt gilt die Richtlinie zur Regelung der Zulassungsgrundsätze, die gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz erlassen wurde.

(7) Die Zulassung kann vom Veranstalter versagt werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller für die Teilnahme am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. nicht alle erforderlichen Unterlagen gemäß Ausschreibung vorliegen.
- (8) Die Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn
1. eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, die auf das Verschulden des Antragstellers zurückzuführen ist,
 2. der Standplatz nicht benutzt wird,
 3. die Fläche des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 4. der Inhaber der Zulassung oder dessen Beauftragte gegen Auflagen seiner Zulassung verstoßen haben.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter vor Beginn des Marktes. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

§ 6

Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände aufgebaut und mit Waren belegt sein.

(2) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen werden. Bei Nichteinhaltung können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände und -geräte zwangsweise entfernt werden.

(3) Während der Marktzeit ist das Einfahren in den Marktbereich unzulässig.

(4) Zugewiesene Standplätze auf Wochen- und Jahrmärkten sind bis spätestens eine Stunde vor Marktbeginn zu belegen, anderenfalls erlischt der Standplatzanspruch. Abweichende Regelungen für Verkaufswagen und -anhänger sind genehmigungsbedürftig.

(5) Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens eine Stunde vor Marktöffnung und bis zum Marktende.

(6) Für die Durchführung von Spezialmärkten gelten gesonderte Auf- und Abbauezeiten, die mit dem Zuweisungsbescheid bekannt gegeben werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen und -anhänger, zugelassen. Verkaufswagen und Verkaufsanhänger bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und werden ausschließlich beim Angebot unverpackter Lebensmittel ge-

stattet. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktplatzfläche nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen. Soll die unter Vor- und Seitendächern liegende Freifläche als Verkaufsfläche genutzt werden, bedarf es der besonderen Genehmigung im Rahmen der Zuweisung.

(3) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit. Wenn es die örtlichen Begebenheiten sowie die Sicherheit und Ordnung auf der Marktplatzfläche zulassen, ist ein Aufsteller pro Verkaufseinrichtung erlaubt. Der Abstand zwischen Verkaufseinrichtung und Aufsteller darf höchstens 1 Meter betragen.

(4) Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 Meter betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach einer Verkaufsseite um höchstens 1 Meter überragen. Anbauten über die zugewiesene Grundfläche hinaus sind nicht zulässig, als Grundfläche gilt die Zelt-, Schirm- bzw. Verkaufsfahrzeuggröße.

(5) Bequemlichkeitsstreifen, Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten.

§ 8

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Benutzer der Märkte haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Veranstalters und alle geltenden Vorschriften zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren durch lautes Ausrufen oder Umhergehen anzubieten,
2. Tontechnik zu benutzen,
3. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören.

(4) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Zulassung zur Teilnahme am Markt zu erbringen. Alle Nachweise sind während der Marktzeit am Stand zu führen.

§ 9

Sauberhalten der Märkte

(1) Jeder Marktteilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Grünanlagen und Gangflächen verantwortlich.

(2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt

werden.

(3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehricht sind die Marktteilnehmer selbst verantwortlich.

§ 10

Sicherheit und Ordnung

(1) Der Marktteilnehmer ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Verkaufsstandes verantwortlich.

(2) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie zu bestreuen. Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.

§ 11

Gebühren

Für die Nutzung der Marktplätze sind Gebühren entsprechend der geltenden Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktplätzen der Stadt Chemnitz zu entrichten.

§ 12

Haftung

(1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihm beauftragten Personen.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

(3) Der Marktteilnehmer haftet dem Veranstalter für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Marktteilnehmer die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Punkt 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der Ausschreibung andere als die dort festgelegten Gegenstände feilbietet;
- b) entgegen § 4 ohne Zulassung am Markt teilnimmt, die Dauer der Zulassung überschreitet oder den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt oder trotz Widerruf der Zulassung seinen Standplatz nicht unverzüglich räumt;
- c) entgegen § 5 den Standplatz vor Zuweisung bezieht oder die Zuweisung auf einen anderen überträgt;
- d) entgegen § 6 den Auf- und Abbauvorschriften zuwiderhandelt;
- e) entgegen § 7 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter aufstellt oder während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge auf dem Markt abstellt und Bequemlichkeitsstreifen, Gänge und Durchfahrten zustellt;
- f) entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie insbesondere die vollziehbaren Anordnungen der Beauftragten des Veranstalters nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt;
- g) entgegen § 8 Abs. 3 den dort normierten Verboten zuwiderhandelt oder entgegen § 8 Abs. 4 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt;
- h) entgegen § 9 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt;
- i) entgegen § 10 Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes nicht gewährleistet und die Schnee- und Eisberäumung sowie das Streuen versäumt.

delt oder entgegen § 8 Abs. 4 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt;

h) entgegen § 9 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt;

i) entgegen § 10 Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes nicht gewährleistet und die Schnee- und Eisberäumung sowie das Streuen versäumt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 €, geahndet werden.

§ 14

Marktverweis

Jeder, der die Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft, gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Chemnitz vom 28.02.2005 (Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2005), in der Fassung vom 17.06.2008 (Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2008, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 24/2008 vom 18.06.2008), außer Kraft.

Chemnitz, den 16.03.2010

Barbara Ludwig

(Dienstsiegel)
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Marktsatzung der Stadt Chemnitz, Stadtratsbeschluss Nr. B-015/2010 wird folgender Hinweis gegeben: Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie in Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 13. Januar 2009

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004, zuletzt geändert durch Art. 9 G über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), des Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – mit eingearbeiteter Änderung auf der Basis des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403), des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Art. 7 G vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 22. Dezember 2008/ 2955, der §§ 13 und 16 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. d. F. d. Bek. vom 16. Juli 2004, SächsGVBl.

Jg. 2004 Bl.-Nr. 15 S. 298 Fsn.: 710-1 rechtbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009, des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der ab 17. Dezember 2005 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2), geändert aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom 1. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 309, 312), geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 2008 S. 138, zuletzt geändert durch Art. 6 Haushaltsbegleitgesetz 2009 und 2010 vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. 2008 S. 18) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung vom 27. Januar 2010 mit Beschluss Nr.: B-010/2010 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie in Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 13. Januar 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 04/09 vom 28. Januar 2009 in Ge-

stalt der 2. Satzung zur Änderung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wie folgt zu ändern:

§ 1

Der § 3 (1) Nr. 2 wird neu gefasst: Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchten und angemeldet wurden, gilt abweichend von § 3 (1) Nr. 1 eine Wiederanmeldfrist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beendigung des Betreuungsvertrages.

Der § 3 (2) Nr. 5 wird wie folgt geändert: Bei Probebeschulungen von Kindern aus Regelschulen an Förderschulen oder umgekehrt, besucht das Kind als Besucherkind die betreffende Einrichtung.

Der § 3 (3) wird wie folgt ergänzt: Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen u. a. sind schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind im Sachgebiet Elternbeiträge des Amtes für Jugend und Familie unverzüglich anzuzeigen und treten gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung für Kindertageseinrichtungen und

Kindertagespflege in Kraft.

§ 2

Der § 7 (5) wird wie folgt geändert: Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Der § 8 (4) entfällt ersatzlos, da das Schulvorbereitungsjahr kostenfrei ist.

§ 4

In § 10 (5) wird der Bezug auf die gültigen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungszeiten in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung geändert.

§ 5

Der § 12 (5) wird neu gefasst: Für die Planung des Einsatzes der pädagogischen Fachkräfte im Kalenderjahr ist die Analyse der Urlaubszeiten der Kinder erforderlich. Unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen, der Bedürfnisse der Kinder und der Personensorgeberechtigten und nach Befragung der Eltern werden variable Termine für die Festlegung der Betriebsferien analysiert und im Konsens des Elternrates mit der jeweiligen Kin-

dertageseinrichtung festgelegt.

Während der Betriebsferien haben die jeweiligen Kindertageseinrichtungen in der Regel geöffnet und sichern die Betreuung der Kinder von Personensorgeberechtigten, die zur Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit, des Studiums oder der Ausbildung notwendig ist. Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung erfolgt in dieser Zeit entsprechend der Anzahl der jeweils zu betreuenden Kinder.

§ 6

In-Kraft-Treten
Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie in Kindertagespflege (Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 13. Januar 2009 tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Chemnitz, den 10. März 2010

gez. **Barbara Ludwig**
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Anlage zur 2. Änderung Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Chemnitzer Kindertageseinrichtungen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

Tarifnummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind	c) 3. Kind	d) weiteres Kind	e) 1. Kind	f) 2. Kind	g) 3. Kind	h) weiteres Kind
1.3	4,5 Stunden	85,71 €	51,43 €	17,14 €	- €	77,14 €	46,29 €	15,43 €	- €
1.2	6,0 Stunden	114,28 €	68,57 €	22,86 €	- €	102,85 €	61,71 €	20,57 €	- €
1.6	7,5 Stunden	142,85 €	85,71 €	28,57 €	- €	128,56 €	77,14 €	25,71 €	- €
1.1	9,0 Stunden	171,42 €	102,85 €	34,28 €	- €	154,28 €	92,56 €	30,85 €	- €
1.4	10 Stunden	190,47 €	114,28 €	38,09 €	19,05 €	171,42 €	102,85 €	34,28 €	17,14 €
1.5	11 Stunden	209,52 €	125,71 €	41,90 €	39,00 €	188,57 €	113,14 €	37,71 €	35,10 €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 5,00 € pro angefangene Stunde fällig.

ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

Tarifnummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind	c) 3. Kind	d) weiteres Kind	e) 1. Kind	f) 2. Kind	g) 3. Kind	h) weiteres Kind
2.3	4,5 Stunden	58,38 €	35,03 €	11,68 €	- €	52,54 €	31,77 €	10,51 €	- €
2.2	6,0 Stunden	77,83 €	46,70 €	15,57 €	- €	70,05 €	42,03 €	14,01 €	- €
2.6	7,5 Stunden	97,29 €	58,37 €	19,46 €	- €	87,56 €	52,53 €	17,51 €	- €
2.1	9,0 Stunden	116,75 €	70,05 €	23,35 €	- €	105,07 €	63,04 €	21,01 €	- €
2.4	10 Stunden	129,72 €	77,83 €	25,94 €	12,97 €	116,75 €	70,05 €	23,35 €	11,67 €
2.5	11 Stunden	142,69 €	85,61 €	28,54 €	25,94 €	128,42 €	77,05 €	25,69 €	23,35 €

Fortsetzung von Seite 12

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 3,00 € pro angefangene Stunde fällig.

Anlage zur 2. Änderung Satzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Hort:

Tarifnummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind	c) 3. Kind	d) weiteres Kind	e)1. Kind	f) 2. Kind	g) 3. Kind	h) weiteres Kind
3.3	3 Stunden	32,96 €	19,78 €	6,59 €	- €	29,66 €	17,80 €	5,93 €	- €
3.4	4 Stunden	43,95 €	26,37 €	8,79 €	- €	39,55 €	23,73 €	7,91 €	- €
3.1	5 Stunden	54,93 €	32,96 €	10,99 €	- €	49,44 €	29,66 €	9,89 €	- €
3.2	6 Stunden	65,92 €	39,55 €	13,18 €	- €	59,33 €	35,59 €	11,82 €	- €

Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 2,50 € pro angefangene Stunde fällig.

2. Elternbeiträge für die Betreuung in Tagespflege bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs

Tarifnummer	Betreuungszeit	Elternbeitrag vollständige Familie				Elternbeitrag für Alleinerziehende			
		a) 1. Kind	b) 2. Kind	c) 3. Kind	d) weiteres Kind	e) 1. Kind	f) 2. Kind	g) 3. Kind	h) weiteres Kind
4.3	4,5 Stunden	85,71 €	51,43 €	17,14 €	- €	77,14 €	46,29 €	15,43 €	- €
4.2	6,0 Stunden	114,28 €	68,57 €	22,86 €	- €	102,85 €	61,71 €	20,57 €	- €
4.6	7,5 Stunden	142,85 €	85,71 €	28,57 €	- €	128,56 €	77,14 €	25,71 €	- €
4.1	9,0 Stunden	171,42 €	102,85 €	34,28 €	- €	154,28 €	92,56 €	30,85 €	- €
4.4	10 Stunden	190,47 €	114,28 €	38,09 €	19,05 €	171,42 €	102,85 €	34,28 €	17,14 €
4.5	11 Stunden	209,52 €	125,71 €	41,90 €	39,00 €	188,57 €	113,14 €	37,71 €	35,10 €

BEKANNTMACHUNG der Landesdirektion Chemnitz

über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Altendorf, Furth, Gablenz, Neustadt, Niederrabenstein, Rottluff, Grüna und Mittelbach vom 8. März 2010

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass die Stadtwerke Chemnitz AG, Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen:

Az.: 32-3043/6/202 – bestehende Gasleitungsabschnitte in den Gemarkungen Altendorf, Furth, Gablenz, Neustadt, Niederrabenstein und Rottluff, Az.: 32-3043/6/204 – bestehende Trinkwasserleitungsabschnitte in den Gemarkungen Grüna und Mittelbach.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Chemnitz (Gemarkungen Altendorf, Furth, Gablenz, Neustadt, Niederrabenstein, Rottluff, Grüna, Mittelbach) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom Montag, dem 29. März 2010 bis Montag, dem 26. April 2010, montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 8. März 2010

Landesdirektion Chemnitz
gez. **Hagenberg**
Referatsleiter

BEKANNTMACHUNG der Landesdirektion Chemnitz

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Grüna vom 8. März 2010

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass der Regionale Zweckverband Wasser-versorgung, Bereich Lugau-Glauchau, Obere Muldenstraße 63, 08371 Glauchau, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst den bestehenden Hochbehälter Totenstein und die überregionale Trinkwasserleitung DN 300 einschließlich Entleerungsleitung im Bereich oben genannter Gemarkung (Az.: 32-3043/6/161). Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Chemnitz (Gemarkung Grüna) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom Montag, dem 29. März 2010 bis Montag, dem 26. April 2010, montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 8. März 2010

Landesdirektion Chemnitz
gez. **Hagenberg**
Referatsleiter

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe Nr 65/10/214

a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber): Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 6501, Fax: 488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
b) Vergabeverfahren: Bauauftrag
c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Anton-S.-Makarenko-Grundschule, Teilsanierung Schulgebäude
d) Ort der Ausführung: Ernst-Moritz-Arndt-Str. 4, 09130 Chemnitz
Sonstige Angaben zum Ort der Ausführung: Vergabe-Nr.: 65/10/214
e) Art und Umfang der Leistungen:

Los 2: Fassadenarbeiten

1. Bauabschnitt:
- 600 m² Pfosten-Riegel-Fassade
- 57 Stück (110 m2) Aluminiumfenster
- 1 Stück 2-flügelige Aluminium-Glas Außentür
- 1 Stück 1-flügelige Aluminium-Glas Außentür mit Oberlicht
- 236 m² Außenraffstores mit Motorantrieb incl. Steuerung
- 600 m² hinterlüftete wärmege-dämmte Fassade mit Platten auf der Basis von thermogehärteten Harzen
- 450 m² Holzfensterelemente und -türen mit Isolierverglasung incl. innerer und äußerer Fensterbänke demonstrieren
2. Bauabschnitt:
- 600 m² Pfosten-Riegel-Fassade

- 60 Stück (120 m²) Aluminiumfenster
- 1 Stück 2-flügelige Aluminium-Glas Außentür
- 1 Stück 1-flügelige Aluminium-Glas Außentür mit Oberlicht
- 236 m² Außenraffstores mit Motorantrieb incl. Steuerung
- 600 m² hinterlüftete wärmege-dämmte Fassade mit Platten auf Basis von thermogehärteten Harzen
- 450 m² Holzfensterelemente und -türen mit Isolierverglasung incl. innerer und äußerer Fensterbänke demonstrieren

Los 3: Gerüstbauarbeiten

1. Bauabschnitt:
- 1.600 m² Fassadengerüst Lastklasse 3
- 100 m Dachdeckerfangschutz
- 550 m Konsolverbreiterung nach Innen incl. innen liegender Seitenschutz
2. Bauabschnitt:
- 1.600 m² Fassadengerüst Lastklasse 3
- 100 m Dachdeckerfangschutz
- 550 m Konsolverbreiterung nach Innen incl. innen liegender Seitenschutz
Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.
f) Aufteilung in mehrere Lose: ja
Einreichung der Angebote möglich für: mehrere Lose
Vergabe der Lose an verschiedene

Bieter: ja
g) Entscheidung über Planungsleistungen: ja
nur für Los 2
h) Ausführungsfrist:
Ausführungsfristen bei losweise Vergabe: 2/65/10/214: Beginn: 1. BA 21.06.2010/2. BA 18.04.2011, Ende: 1. BA 12.11.2010/2. BA 26.08.2011; 3/65/10/214: Beginn: 1. BA 11.06.2010/2. BA 18.04.2011, Ende: 1. BA 22.11.2010/2. BA 09.09.2011;
i) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 2379, Fax: 488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Anforderung der Verdingungsunterlagen: bis: 01.04.2010, Digital einsehbar: nein
j) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vervielfältigungskosten je Los: 2/65/10/214: 35,00 EUR; 3/65/10/214: 8,00 EUR;
Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich.
Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
Abholung/Versand ab: 08.04.2010
Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz
Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30-12.00 Uhr, Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-

18.00 Uhr
Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadtkasse, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 65/10/214 und Los Nr.
k) Einreichungsfrist: 27.04.2010
l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Frau Beck, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488 2379, Fax: 488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
o) Angebotseröffnung:
Ort der Eröffnung der Angebote: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 018
Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote:
Los 2/65/10/214: 27.04.2010, 11.30 Uhr;
Los 3/65/10/214: 27.04.2010, 11.00 Uhr;
p) Sicherheitsleistung: 5% Vertragserfüllungsbürgschaft, 3% Mängelansprachebürgschaft für das Los 2
q) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerischhaftend mit bevollmächtigtem Vertreter
s) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind entweder die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis der Auftragsberatungsstelle Sachsen vorzulegen oder folgende Einzelnachweise: aktuelle Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft, Eintragung HWK oder IHK. Weiterhin sind auftragsbezogen folgende Nachweise zu erbringen; Angaben gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchstaben a-d und f VOB/A, Anlage 1 zu Formblatt 241 (Entsorgungskonzept) für Los 2
t) Ablauf der Zuschlags- und Bindungsfrist: 09.06.2010 für Los 2; 02.06.2010 für Los 3
u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig
v) Sonstige Angaben: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 5320, Fax: 5321 303
Auskünfte erteilt: Frau Zilan, Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz (Technisches Rathaus), Tel.: 0371 488 7638; Fax: 0371/488 6591
zu Punkt u): Pauschalangebote werden ausgeschlossen
Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zulässig.

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe Nr. 17/10/006

a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber): Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Stadt Chemnitz, Zentrale Vergabestelle, Submissionsstelle, Frau Irmscher, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488-2380, Fax: 488-2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Den Zuschlag erteilende Stelle: Stadt Chemnitz, Zentrale Gebäudewirtschaftung, SG Gebäudedienstleistungen, Herr Genkel, Markt 1, 09111 Chemnitz, Tel.: 0371 488-1782, Fax: 488-1798, Email: maik.genkel@stadt-chemnitz.de
Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadt Chemnitz, Zentrale Vergabestelle, Submissionsstelle, Frau Irmscher, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488-2380, Fax: 488-2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Nachprüfstelle: Allg. Fach- und Rechtsaufsicht: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 5320, Fax: 532-1303
b) Vergabeverfahren: Leistungen – Öffentliche Ausschreibung
c) Art und Ort der Leistung: Ausführungsort: Chemnitz, 09111 Chemnitz
Art und Umfang der Leistung: Rahmenvertrag über Um- und Auszüge aus Gebäuden der Stadtverwaltung Chemnitz über 2 Jahre
Zuschlagskriterien: Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachfolgenden Kriterien: Preis: 80%, Qualitätsmanagement: 20%
Der Zuschlag wird an zwei Firmen erteilt.
d) Aufteilung in mehrere Lose: nein
Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein
e) Ausführungsfrist: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag:

17/10/006: Beginn: 10.06.2010, Ende: 31.05.2012
f) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Zentrale Vergabestelle, Submissionsstelle, Frau Irmscher, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488-2380, Fax: 488-2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Anforderung der Verdingungsunterlagen: bis: 01.04.2010
g) Einsicht der Verdingungsunterlagen: Stadt Chemnitz, Zentrale Vergabestelle, Submissionsstelle, Frau Irmscher, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 488-2380, Fax: 488-2396
Digital einsehbar: nein
h) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 17/10/006: 5,00 EUR
Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg Zahlungseinzelheiten: Anforderung der Verdingungsunterlagen: schriftlich, bei Versand mit Kopie

des Einzahlungsbeleges (kein Scheck). Barzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges. Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
Anforderung bis: 01.04.2010
Abholung/Versand ab: 08.04.2010
Öffnungszeiten: Stadt Chemnitz Submissionsstelle Montag - Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadtkassenamt Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, Verwendungszweck: 40.01222.1, 17/10/006
Lieferform: Papier, Internet: nein
i) Ablauf der Angebotsfrist: 23.04.2010, 10.00 Uhr
k) Sicherheitsleistung: keine
l) Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
m) Eignungsnachweise: Zum Nachweis seiner Fachkunde, Leis-

tungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hat der Bieter gemäß §7 Nr. 4 VOL/A Angaben zu machen: Zwingend den Vergabeunterlagen beizufügen sind:
- Darstellung betriebliches Qualitätsmanagement - Tariftreueerklärung
Auf Verlangen beizufügen sind folgende Unterlagen: - Betriebshaftpflichtversicherung - Schlüsselversicherung mind. 100 TEUR - Firmenentwicklung der letzten 3 Jahre, Firmendarstellung - Beschreibung des Qualifikationsprofils des eingesetzten Personals - Referenzliste 2007-2009
Als sonstige Nachweise beizufügen sind folgende Unterlagen:
- Aufschlüsselung Stundenverrechnungssatz (zzgl. gesonderte Angabe aller Zuschläge)
n) Ablauf der Zuschlags- und Bindungsfrist: 09.06.2010
o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27).